Ab dem Hauptstudium
bis zum Referendariat

JURA INTENSIV

CRASHKURS

Strafrecht Bayern

Jura Intensiv

- Kompakte Darstellung des materiellen Rechts
- Prüfungsschemata und Definitionen
- Aktuelle Rechtsprechungsauswertung
- Examenstipps

Mit kompletter Auswertung
der Klausuren des 1. Examens
in Bayern seit 2005

STAND
Februar 2021
5. Auflage
Inkl. der
Examensklausur
September 2020

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv* in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 19 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von Jura Intensiv ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Sammelausgabe Handels- & Gesellschaftsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Assex Strafurteil, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

Jura Intensiv

Autor
Dr. Dirk Schweinberger

Verlag und Vertrieb
Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Eschersheimer Landstr. 60 - 62
60322 Frankfurt am Main
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Gestaltung Cover
B. A. Huyen Truong

Druck und Bindung
Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-047-9

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2021 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Crashkurs Strafrecht Bayern

Strafrecht – AT

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt 1

Tatbestandsausschließendes Einverständnis 3
Vorsatz 3
Rechtswidrigkeit 7
Notwehr, § 32 7
Festnahmerecht, § 127 I StPO 13
Rechtfertigende Einwilligung 14
Mutmaßliche Einwilligung 16
Hypothetische Einwilligung 16
Selbsthilfe, § 229 BGB 17
Notstand, § 34 StGB (subsidiär!) 18
Schuld 20
Irrtum über Rechtfertigungsgründe 22

Versuch 24

Tatentschluss 24
Unmittelbares Ansetzen 25
Rücktritt 27

Konkurrenzen 33

Täterschaft und Teilnahme 35

Mittäterschaft, § 25 II 36
Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Var. 41
Anstiftung und Beihilfe, §§ 26, 27 42
§ 30 (u.a. versuchte Anstiftung/Verbrechensverabredung) 48

Fahrlässigkeit 49

Erfolgsqualifikationen (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination) 53

Unterlassungsdelikte 56

Strafrecht – BT

Diebstahl, § 242 64

Qualifikation: Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr. 1a (§ 250 I Nr. 1a) 73
Qualifikation: Diebstahl mit gefährlichem Werkzeug, § 244 I Nr. 1a (§ 250 I Nr. 1a) 73
Qualifikation: Diebstahl mit sonstigem Werkzeug, § 244 I Nr. 1b (§ 250 I Nr. 1b) 74
Qualifikation: Das „Beisichführen“ bei § 244 I Nr. 1 (§ 250 I Nr. 1) 75
Qualifikation: Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 244 I Nr. 3 76
Qualifikation: Wohnungseinbruchsdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnung, §§ 244 IV 76
Qualifikation: (schwerer) Bandendiebstahl, §§ 244 I Nr. 2, 244a (§ 250 I Nr. 2) 77

Jura Intensiv

Unterschlagung, § 246 79

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b 81

Betrug, § 263 81

Erschleichen von Leistungen, § 265a 96
Untreue, § 266 96
Computerbetrug, § 263a 99
Kreditkartenmissbrauch, § 266b 104
Nötigung, § 240 106

Erpressung, § 253 110

Räuberische Erpressung, § 255 113

Raub, § 249 114

Räuberischer Diebstahl, § 252 118
Qualifikation des § 250 121
Erfolgsqualifikation des § 251 123
Freiheitsberaubung, § 239 124
Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, b 125
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a 128

Hehlerei, § 259 130

Begünstigung, § 257 133
Strafvereitelung, § 258 133

Urkundenfälschung, § 267 134

Urkundenunterdrückung, § 274 138
Mittelbare Falschbeurkundung, § 271 139
Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 140
Fälschung beweiserheblicher Daten, § 269 141

Aussagedelikte, §§ 153 ff. 142

Brandstiftung, §§ 306 ff. 144

Straßenverkehrsdelikte, §§ 316, 315c, 315b, 315d 149

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 159

Totschlag, § 212 162

Mord, § 211 162

Tötung auf Verlangen, § 216 172
Aussetzung, § 221 173
Körperverletzung, §§ 223 ff. 173
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 177

Beleidigung, §§ 185 ff. 179

Hausfriedensbruch, § 123 181

Examensauswertung nach Themen 183

Jura Intensiv

Strafrecht – AT

Termin 2005 II: Anwendbarkeit deutschen Strafrechts: Siamesische Zwillinge einer deutschen Mutter werden von britischem Arzt in GB getrennt, wobei eines der Kinder – was vorher bereits sicher war – als Folge der Trennungs-OP stirbt. § 7 I.

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

I. Tatbestand
- **1. Objektiver Tatbestand**
  - **a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges**
  - **b) Handlung des Täters**
  - **c) Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg**
  - **d) Objektive Zurechnung des Erfolges zur Handlung**
- **2. Subjektiver Tatbestand**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Handlung

Def.: **Handlung** ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist.	Keine Handlung bei: vis absoluta, Körperbewegungen bei Schlaf, Hypnose (str.) oder Bewusstlosigkeit, krankheitsbedingten Zuständen (Epilepsie), Reflexbewegungen (abzugrenzen zu Spontan- / Kurzschlussreaktionen, z.B. Reaktion auf ein Insekt). Bleibt der Täter bei der „eigentlichen" Erfolgsherbeiführung straflos, so kann ihm unter Umständen ein zeitlich vorgelagertes sorgfaltspflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat angelastet werden (**Übernahmefahrlässigkeit**). Z.B. LKW-Fahrer setzt Fahrt trotz evidenter Ermüdungserscheinungen fort.

Kausalität

Def.: **Kausal** für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele. (Äquivalenz-Theorie; a.A. [z.B. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung] nur darstellen, wenn Prof. vor Ort dies verlangt; im Examen genügt die h.M.)	**(P): überholende / abgebrochene Kausalität** *[Zweitereignis (z.B. Schuss) führt unabhängig vom Erstereignis (z.B. langsam wirkendes Gift) den Erfolg früher herbei.]* • Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis (kein hypothetischer erfolgsverursachender Kausalverlauf zu berücksichtigen) • Kausalität (-) bzgl. Erstereignis; diesbzgl. dann **Versuch** prüfen! ⇨ *Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!* **(P): kumulative Kausalität** *[zwei voneinander unabhängige Ursachen führen im Zusammenwirken den Erfolg herbei]* Kausalität (+), aber i.d.R. keine obj. Zurechnung (atypischer Kausalverlauf); dann für jeden Täter **Versuch** prüfen! **(P): fortwirkende / anknüpfende Kausalität** *[Zweitereignis führt anknüpfend an das Erstereignis den Erfolg früher herbei. Z.B.: Schuss auf das durch Gift geschwächte Opfer.]* • Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis • Kausalität (+), aber Zurechnungsproblem (!) beim Erstereignis [ebenso bei fahrlässiger Anknüpfung, **BGH, 10.1.2008, 3 StR 463/07**]; Zurechnung, wenn die Fortwirkung vom Täter geradezu „eingeplant" wurde; wenn keine Zurechnung: **Versuch** prüfen! ⇨ *Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!*

Jura Intensiv

Bei alternativer Kausalität: ***Def.:*** Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiele, sind alle ursächlich.	**(P): alternative Kausalität** *[Fall: Zwei Autobomben, die von zwei Tätern unabhängig voneinander gelegt wurden, explodieren absolut gleichzeitig]* Kausalität (+) nach Modifikation der Äquivalenz-Formel; siehe links **(P): generelle Kausalität** „Contergan-Fall“: Es genügt, wenn nachgewiesen ist, dass das Contergan zu den Missbildungen der Kinder geführt hat. Nicht nötig ist die genaue Aufklärung, welche Prozesse im Detail im Körper abgelaufen sind und zur Missbildung geführt haben. **Termin 2005 II:** Hersteller bringt Präparat für Schwangere auf den Markt. In Fachwelt ist umstritten, ob das Präparat zur Geburt Siamesischer Zwillinge und zu körperlichen Beschwerden der Schwangeren geführt haben kann.
Objektive Zurechnung	
Def.: Dem Täter ist ein Erfolg **objektiv zuzurechnen**, wenn er durch seine Handlung eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg verwirklicht hat. (Der Erfolg muss das „Werk“ des Täters sein.)	KEINE Zurechnung bei: • **atypischen Kausalverläufen** *[Fall: Das vom Täter verletzte Opfer kommt erst durch einen Verkehrsunfall des Krankenwagens ums Leben.]* **Termin 2011 II:** Durch Täter schwer verletztes Opfer erhält Blutinfusionen. Eine davon in kontaminiert, was zur bleibenden Schäden beim Opfer führt. Wohl nicht völlig atypisch. **Termin 2008 II:** Opfer eines Überfalls erleidet am nächsten Tag „wegen der ganzen Aufregung“ einen tödlichen Hirnschlag. Dies dürfte wohl nicht völlig atypisch sein. • bloßer **Risiko- bzw. Schadensverringerung**; diese Fallgruppe setzt voraus, dass eine bereits bestehende Gefahr verringert wird; wird eine neue, aber mildere Gefahr geschaffen, liegt meist eine (mutmaßliche) Einwilligung des Opfers vor, • Schadenseintritten außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens *[Fall: Feind wird zum Spaziergang überredet, in der Hoffnung, ihn möge der Blitz treffen.]* • **Eigenverantwortlichkeit des Opfers**; dies setzt stets voraus, dass das Opfer das gefährdende Geschehen beherrscht; anderenfalls kann nur eine einvernehmliche Fremdgefährdung vorliegen, welche eine Einwilligung darstellen kann *(hierzu Näheres unten bei der Einwilligung und der Fahrlässigkeit)*, • **Dazwischentreten Dritter** **Termin 2009 II:** Eigentümer E nimmt Dieb D in den Schwitzkasten, um seine Sache zurück zu erlangen. D sticht mit Tötungsvorsatz zu, um sich zu befreien. Während D den Notruf betätigt, kommt zufällig X vorbei, der das Messer nimmt und E tötet. ABER: Keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs, wenn das Handeln des Dritten schon als Gefahr in der Ersthandlung angelegt war (so im *Gnadenschuss-Fall [BGH, MDR 56, 526], wo im Rahmen eines Kriegsverbrechens A auf O schießt und B dem röchelnden O den Gnadenschuss gibt* ⇨ A und B sind wegen

Jura Intensiv

	§§ 212, 211 als Nebentäter strafbar); demgegenüber Unterbrechung, wenn z.B. nach einer Verletzung das Opfer völlig unvernünftig der rettenden Bluttransfusion widersetzt. Keine Unterbrechung auch, wenn der Täter das Verhalten des Dritten antizipiert und geradezu einplant. • **Erfolgen außerhalb des Schutzbereichs der Norm** (v.a. bei Fahrlässigkeit), • **rechtmäßigem Alternativverhalten / Pflichtwidrigkeitszusammenhang** (nur bei Fahrlässigkeit!!)
Gutachten: Hinweis auf abweichende BGH-Rspr.: „Wollte man in der hier behandelten Fragestellung ein Problem des subjektiven Tatbestandes, des Irrtums über den Kausalverlauf (sog. subjektive Zurechnung) erblicken, ergäbe sich nichts anderes."	

Tatbestandsausschließendes Einverständnis	
1. Natürliche Willensfähigkeit des Betroffenen **2. Zustimmung zu der verletzenden Handlung** **3. Zustimmung im Tatzeitpunkt**	
Einverständnis und Einwilligung	Ein den Tatbestand ausschließendes Einverständnis kommt nur in Betracht, wenn der Tatbestand ein Merkmal aufweist, welches ein Verhalten **ohne oder gegen den Willen des Berechtigten** verlangt. Z.B.: Bei der Wegnahme der „Bruch" des Gewahrsams und beim Hausfriedensbruch das Merkmal „eindringt". ⇨ *Gutachten: Da das Einverständnis zum Ausschluss des Tatbestands führt, erfolgt seine Prüfung im Rahmen des objektiven Tatbestands beim auszuschließenden Merkmal. Im Fall des Hausfriedensbruchs müsste die Prüfung z.B. beim Merkmal des „Eindringens" erfolgen.* Das Einverständnis ist wirksam, auch wenn es durch **Täuschung** erschlichen wurde. Maßgeblich ist allein der natürliche Wille des Rechtsgutsträgers. Beachte insoweit den Unterschied zur rechtfertigenden Einwilligung: Diese ist unwirksam, wenn sie durch Täuschung erschlichen wurde.

Vorsatz	
Def.: Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. Ausführlicher Aufsatz: Sternberg-Lieben, JuS 2012, 884 ***(Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit: unten bei den Fahrlässigkeitsdelikten)***	⇨ *Gutachten: Formulierungsvorschlag bei unproblematischen Fällen: „Dabei handelte T in Kenntnis aller objektiven Tatumstände mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung, also vorsätzlich."* **Formen des Vorsatzes:** • **Absicht** (dolus directus 1. Grades): Täter erkennt die Möglichkeit des Erfolgseintritts, wobei es ihm auf diesen Erfolg gerade ankommt. • **Direkter Vorsatz** (dolus directus 2. Grades): Täter weiß sicher, dass der Erfolg eintreten wird, was er auch billigt bzw. womit er sich abfindet. • **Eventualvorsatz** (dolus eventualis): Täter erkennt die Möglichkeit des Erfolgseintritts und billigt diesen, wobei es genügt, dass er sich mit dem Erfolg abfindet. **Regel zur Gesetzesauslegung:** Wenn das Gesetz spricht von „Absicht", „absichtlich", „um zu" oder „zur", so gilt für die Auslegung: **Absicht** ist nötig, wenn eine **Begünstigungstendenz** im Täterhandeln beschrieben wird, z.B. § 263 „Bereicherungsabsicht".

Jura Intensiv

	Direkter Vorsatz genügt, wenn eine **Schädigungstendenz** im Täterhandeln beschrieben wird, z.B. § 274 I Nr. 1 „in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen“ und § 267 „zur Täuschung im Rechtsverkehr“. [Ausnahmefall: Im Rahmen der Zueignungsabsicht bei § 242 genügt bei der Enteignungskomponente sogar Eventualvorsatz.]
Vorsatz bzgl. des Erfolges	• (-) bei **vorzeitigem Vorsatz** (dolus antecedens) *[Fall: Täter will den Erfolg bei Vornahme der Handlung nicht mehr.]* • (-) bei **nachzeitigem Vorsatz** (dolus subsequens) *[Fall: Täter wollte den Erfolg bei Vornahme der Handlung noch nicht. So kann also z.B. der Vorsatz nicht mit einem Geräusch erst beim Aufschlagen des Opfers auf den Boden begründet werden,* ***BGH, 24.04.2019, 2 StR 377/18, RA-Telegramm 2019, 66****.]* • (+) beim **kumulativen Vorsatz** *[Fall: Täter hält die Verwirklichung mehrerer Tatbestände mind. für möglich.]* • **(P)** bei **Tatbestandsirrtum** *[Fall: Täter T schießt auf X, weil er ihn irrig für eine Vogelscheuche hält.]* Kein Vorsatz bzgl. Tötung, da T der in § 212 I vorausgesetzte Umstand „Mensch“ nicht bekannt war. • **(P)** bei **error in persona** *[Fall: Täter schießt auf X, weil er ihn irrig für seinen Feind F hält.]* Vorsatz bzgl. des getroffenen gleichwertigen (!) Objekts, da kein Fall des § 16 I gegeben ist, da der Name des Opfers kein Umstand ist, der zum Tatbestand gehört. M.M. zum e.i.p.: Es liege zusätzlich noch ein Versuch am eigentlich gewollten Objekt vor. Abzulehnen, da der Vorsatz des Täters bereits im Rahmen des Vorsatzes bzgl. des getroffenen Objekts bejaht (und folglich „verbraucht“) wurde. Dieser Vorsatz darf kein zweites Mal verwertet werden (Verbot der Doppelverwertung), weshalb der Tatentschluss abzulehnen ist. **Termin 2014 I:** Auftragskiller unterliegt einem e.i.p. Folge-(P): Auswirkung auf den Anstifter. **Termin 2012 I:** Bei geplantem Versicherungsbetrug wird das zu beschädigende Auto verwechselt. **Termin 2011 I:** Auftragskiller unterliegt einem e.i.p. (Zwillingsbruder) Folge-(P): Auswirkung auf den Anstifter. **Termin 2007 II:** Sog. „Verfolger-Fall“: E.i.p. des Haupttäters. 1. Folge-(P): Auswirkung auf Mittäter. 2. Folge-(P): Auswirkung auf angeschossenen Komplizen. • **(P):** Bei **aberratio ictus** (Fehlgehen der Tat) bzgl. des versehentlich getroffenen Objekts. *[Fall: Täter schießt auf F und trifft aus Versehen den X.]* h.M. (**Konkretisierungstheorie**) Vorsatz bzgl. X **(-)**, da der Täter den Vorsatz auf das anvisierte Objekt konkretisiert habe.

Jura Intensiv

Fortsetzung: Vorsatz bzgl. des Erfolges	M.M. (**formelle Gleichwertigkeitstheorie**) **(+)**, wenn beide Objekte im Ergebnis rechtlich gleichwertig sind (z.B.: statt Mensch F wird Mensch X getroffen). M.M. (materielle Gleichwertigkeitstheorie) nur (+), wenn kein höchstpersönliches Rechtsgut (Leben, Leib, Freiheit. Ehre) betroffen ist (z.B. Eigentum). M.M. (es liegt ein Unterfall des Irrtums über den Kausalverlauf vor) nur (+), wenn das Geschehen sich in den Grenzen der allgemeinen Lebenserfahrung bewegt und keine andere Bewertung der Tat gerechtfertigt ist. ***Stellungnahme**:* Kein Kausalverlaufsirrtum, da schon ein Irrtum über den Erfolg gegeben ist (es stirbt „das falsche" Opfer). Die Th. der formellen Gleichwertigkeit unterstellt einen generellen Tötungsvorsatz, der gerade nicht vorliegt. ⇨ *<u>Gutachten</u>: Immer erst prüfen, ob hinsichtlich des getroffenen Objekts ein Eventualvorsatz („Streuvorsatz") gegeben ist. Nur wenn nicht, liegt eine aberratio ictus vor. Nach Ablehnung des Vorsatzes für das getroffene Objekt werden **Versuch** (am anvisierten Objekt) und **Fahrlässigkeit** (am getroffenen Objekt) geprüft.* • Sonder-**(P)**: **mittelbare Opferindividualisierung** *[Fall: Autobombe, wobei der „Falsche" die Zündung betätigt und stirbt.]* Nach M.M. liegt eine aberratio ictus vor, nach h.M. ist ein error in persona gegeben, da die noch größere Gefahrschaffung durch das Aus-der-Hand-geben des Geschehens im Vergleich zur direkten Anvisierung (in diesem Fall unbeachtlicher error in persona) den Täter nicht privilegieren kann (Erst-Recht-Schluss). • **(P)** bei **alternativem Vorsatz** *[Fall: X findet seine Frau F und deren Liebhaber L schlafend auf dem Sofa vor. L liegt auf F. X nimmt ein Beil, stellt sich neben das Sofa und holt aus, um L das Beil auf den Kopf zu schlagen. Dabei nimmt er in Kauf, die unter L liegende F zu treffen. Der mit großer Wucht geführte Schlag trifft und tötet F.]* Wegen Eventualvorsatz bzgl. F kein Fall der aberratio ictus. Nach h.M. (**BGH, 16.10.2008, 4 StR 369/08)** Vollendung in Tateinheit mit Versuch. Nach M.M. ist Vorsatz mit Vollendungsstrafe „verbraucht". Nicht überzeugend, da Täter zwei Vorsätze hat. ⇨ *<u>Gutachten</u>: Erst vorsätzliche Vollendung bzgl. F prüfen und wegen des Eventualvorsatzes bejahen. Dann Versuch an L prüfen und klären, dass es zwei Vorsätze gab, die beide verwertet werden dürfen und müssen.*

Vorsatz bzgl. Kausalität	**(P)**: **Irrtum über Kausalverlauf** Nach BGH/h.L. Vorsatz zur vollendeten Tat, wenn unwesentliche Abweichung. Unwesentlich ist die Abweichung, wenn sich das Geschehen in den Grenzen der allg. Lebenserfahrung hält und keine andere Bewertung der Tat gerechtfertigt ist. Anderenfalls: Versuch und Fahrlässigkeit prüfen. (**Wesentlichkeitstheorie**) **Einaktiges Geschehen:** *[Fall: Das mit Tötungsvorsatz geschlagene und getretene Opfer stirbt infolge stressbedingten Herzversagens.]* Nach Wesentlichkeitstheorie Tötungsvorsatz (und obj. Zurechnung) gegeben, da keine außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende Verkettung unglücklicher Umstände (**BGH, 20.09.2011, 1 StR 326/11**).

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

JURA INTENSIV

Das Crashkursskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs. Besonders hervorgehoben werden Prüfungsschemata, Definitionen und aktuelle Rechtsprechung.

Das vorliegende Skript enthält eine **komplette Auswertung der bayerischen Strafrechts-Klausuren im 1. Examen seit 2005**.

Die Schwerpunkte der jeweiligen Klausur sind den inhaltlichen Ausführungen zugeordnet. So sehen Sie gleich beim Lernen, wie wichtig (häufig geprüft) ein Thema ist.

Zusätzlich erhalten Sie am Ende des Skripts eine Themenliste. Hier sind die Schwerpunkte der Examensklausuren den jeweiligen Themen zugeordnet. So erhalten Sie einen schnellen Überblick über die Schwerpunkte im Examen. In dieser Themenliste werden auch die Schwerpunkte der StPO-Zusatzfragen dargestellt.

Beachten Sie, dass natürlich nur die Schwerpunkte der jeweiligen Klausur Gegenstand der Auswertung sind. Anderenfalls würde die Darstellung unübersichtlich und in der Fokussierung auf die Kernthemen der Prüfungen entwertet.

In dieser **Crashkurs-Reihe** sind erhältlich:

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Strafrecht Bayern
- Arbeitsrecht
- Handelsrecht & Gesellschaftsrecht (Sammelausgabe)
- Öffentliches Recht Bayern

ISBN 978-3-96712-047-9
9 783967 120479
24,90 €

www.verlag.jura-intensiv.de